



# **Tanzsportclub Metropol e.V.**

## **Hofheim**

### **Satzung**

Neufassung vom 29.03.2011 mit Aktualisierung vom 02.07.2020

#### **§1 Name , Sitz, Geschäftsjahr, Gerichtsstand und Mitgliedschaft**

1. Der Verein führt den Namen "Tanzsportclub Metropol e.V. Hofheim".
2. Sein Sitz ist Hofheim am Taunus.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für und gegen den Verein ist Frankfurt-Höchst.
5. Er ist Mitglied im Deutschen Tanzsportverband e.V. (DTV) - Spitzenverband im Deutschen Sportbund (DSB)
  - 5.1. Hessischen Tanzsportverband e.V. (HTV) und im
  - 5.2. Landessportbund Hessen e.V. (LSBH)

#### **§2 Zweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Er hat die Aufgabe, den Amateur-Tanzsport zu pflegen, zu fördern und seinen ideellen Charakter zu wahren. Insbesondere durch Veranstaltungen, die im Rahmen dieser Ziele liegen, sollen Gesundheit und Lebensfreude der Mitglieder einerseits, sportliche Leistungen andererseits gefördert werden.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### **§3 Mittel**

1. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
1. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, ausgenommen sind Zuschüsse zur Sportförderung.
2. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes Hessen oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.
3. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§4 Mitglieder**

Der Verein führt als Mitglieder

1. ordentliche Mitglieder
  - 1) aktive Mitglieder
  - 2) jugendliche Mitglieder bis zum vollendetem 18. Lebensjahr
  - 3) Ehrenmitglieder (§ 10 Abs. 9).
2. außerordentliche Mitglieder, namentlich inaktive (fördernde) Mitglieder.

#### **§5 Beginn der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jeder werden.
2. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Beschränkt Geschäftsfähige (Minderjährige) bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
3. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung kann ohne Begründung erfolgen.

#### **§6 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder durch Tod.
2. a) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand in Textform (z.B. E-Mail oder Brief) zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende zulässig.  
b) Bei Eintritt kann eine Kurzmitgliedschaft vereinbart werden. In diesem Fall endet die Mitgliedschaft automatisch nach Ablauf von drei Monaten nach Eintrittsdatum, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Mitglieder, die eine Kurzmitgliedschaft in Anspruch nehmen, haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Mitglieder mit einer Vollmitgliedschaft.  
c) In besonderen Fällen, wenn sich der Verein bei ausgewählten Mitgliedern für eine leistungsbezogene zeitlich befristete Unterstützung, die nicht dem nach §2 definierten Zweck des Vereines entgegensteht, verpflichtet (z.B. Teilnahme am Formationsliga-Betrieb, Zuschüsse für die Teilnahme von Gruppen an Weltmeisterschaften), kann mit dem Mitglied in einer gesonderten Nebenabrede eine zum Abs. 2.a) abweichende Kündigungsregelung vereinbart werden. Das Kündigungsrecht darf hierbei jedoch nicht dauerhaft ausgesetzt werden. Die Nebenabrede bedarf der Schriftform.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn das Mitglied mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus §7 Abs. 2 und 3, trotz zweier schriftlicher Mahnungen im Rückstand ist. Zwischen den beiden Mahnungen muss ein Zeitraum von mindestens 2 Wochen liegen, die erste ist frühestens einen Monat nach Fälligkeit der Schuld zulässig.
4. Der Ausschluss kann ferner erfolgen, wenn in der Person des Mitgliedes ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere, wenn sich das Mitglied einer unehrenhaften Handlung schuldig gemacht oder den Bestimmungen der Satzung des Vereins, des Hessischen oder des Deutschen Tanzsportverbandes vorsätzlich und beharrlich zuwidergehandelt hat.
5. Der Ausschluss wird durch den Vorstand ausgesprochen. Er ist dem betroffenen Mitglied in Textform (z.B. E-Mail oder Brief) mitzuteilen.
6. Dem nach Abs. 4 ausgeschlossenen Mitglied steht binnen eines Monats, vom Tage der Zustellung an, das Recht des Einspruchs an die nächste Mitgliederversammlung zu.
7. Bis dahin ruhen alle Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist binnen 4 Wochen nach Eingang des Einspruchs einzuberufen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
8. Der Ausschluss ist gerichtlich nicht anfechtbar.

9. Austritt und Ausschluss entbinden das betroffene Mitglied nicht von der Zahlung rückständiger Beiträge. Es besteht kein Anspruch auf das anteilige Vermögen oder Einrichtungen des Vereins.

## **§7 Beiträge und Gebühren**

1. Bei Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen.
2. Die Mitglieder haben monatlich im Voraus mindestens einen Vereinsbeitrag zu zahlen.
3. Kosten, die dem Verein dadurch entstehen, dass ein Mitglied seinen Verpflichtungen nach §7 Abs. 1 oder 2 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt (Gebühren für Mahnungen, Rücklastschriften etc.), können dem Mitglied in Rechnung gestellt oder belastet werden.
4. Mitglieder im Sinne von §4 Abs. 1 sind zu persönlichen Arbeitsleistungen im Rahmen des Vereinszwecks verpflichtet. Diese Verpflichtung kann zum Ende des Geschäftsjahres ganz oder teilweise auch durch die Zahlung einer Umlage erfüllt werden. Arbeitsleistungen sind erstmalig nach dreimonatiger Mitgliedschaft zu erbringen. Bei unterjähriger Pflicht zur Arbeitsleistung sind die Arbeitsleistungen anteilig zu erbringen.
5. Die Höhe der Gebühren und Beiträge sowie Umfang und Inhalt der zu erbringenden Arbeitsleistungen werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung bestimmt.
6. Aufnahmegebühr und Vereinsbeiträge sind für jugendliche Mitglieder (einschließlich Auszubildender und Vollzeitstudenten), für Mitglieder im Sinne von §4 Abs. 2 sowie für Zivildienst - und Grundwehrdienstleistende niedriger festzusetzen.
7. Der Vorstand kann Mitgliedern aus besonderen Gründen die Verpflichtungen aus den Abs. 2 und 3 ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
8. Ehrenmitglieder sind von den Verpflichtungen nach den Abs.2 und 3 befreit.
9. Wird die Mitgliedschaft spätestens nach drei Monaten nach dem Eintritt beendet, ist keine Aufnahmegebühr zu zahlen.
10. Der Vorstand kann bestimmen, dass Workshops, Kurse oder Sondertrainings gesondert zu vergüten sind. Der Vorstand legt die Entgelte nach eigenem Ermessen fest. Für Mitglieder, deren Mitgliedschaft länger als 3 Monate besteht, kann ein geringeres Entgelt festgelegt werden.

## **§8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Vereinseinrichtungen sowie Trainings - und Unterrichtsstunden nach Maßgabe der vom Vorstand erlassenen Ordnungen zu nutzen. In sportlichen Angelegenheiten können sie den Rat und die Unterstützung der Vereinsorgane in Anspruch nehmen.
2. Mitglieder im Sinne von §4 Abs. 1 dürfen nicht ohne Genehmigung des Vorstandes für einen anderen, dem DTV angehörigen Verein starten.
3. Für die Mitglieder gelten außer dieser Satzung
  1. die Turnier- und Sportordnung des DTV,
  2. die Rechts - und Disziplinarordnung des DTV,
  3. die Jugendordnung des DTV.

## **§9 Organe**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand und

3. die Jugendversammlung.

### **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss jedes Jahr in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres stattfinden. Sie wird durch den Vorstand einberufen. Die Bekanntgabe des Termins muss mindestens sechs Wochen vor der Versammlung schriftlich oder per E-Mail erfolgen und Tag, Stunde und Ort der Versammlung sowie die Aufforderung enthalten, Anträge an die Mitgliederversammlung bis spätestens vier Wochen vor der Versammlung dem Vorstand mit Begründung schriftlich einzureichen.
2. Abweichend zum § 32 Absatz 1 Satz 1 BGB „Mitgliederversammlung“ wird es den Mitgliedern ermöglicht
  - a. an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder
  - b. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand jederzeit einberufen. Er hat sie einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Punkte schriftlich verlangt.
4. Die Einladung zu Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail zu erfolgen. Sie muss die Tagesordnung enthalten.
5. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und deren Mitgliedschaft mindestens drei Monate besteht. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist zulässig. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.
6. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der erste Vorsitzende. Im Falle der Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied, in der Reihenfolge, in der die Vorstandsmitglieder in §11 Abs. 1 aufgeführt sind. Auf Antrag der Mitgliederversammlung führt ein Versammlungsleiter, der aus der Mitte der Versammlung gewählt wird, den Vorsitz. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Es zählt nur das Verhältnis der Ja- zu den Nein- Stimmen, Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten.
7. Bei Wahlen gilt derjenige als gewählt, der mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmen, deren Ungültigkeit der zuvor gebildete dreiköpfige Wahlausschuss festgestellt hat, gelten als nicht abgegeben. Ergibt sich im Wahlgang keine erforderliche Mehrheit, so findet eine Stichwahl statt. Gewählt ist derjenige, der die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt; bei Stimmgleichheit nach einer Stichwahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los. Auf Antrag eines anwesenden Mitgliedes muss jede Wahl schriftlich und geheim erfolgen.
8. Jede ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Sie haben auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu berichten.
9. Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied, das sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben hat, mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder zum Ehrenmitglied ernennen. Die Ernennung kann nur in derselben Weise rückgängig gemacht werden.
10. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Als Protokollführer kann von der Mitgliederversammlung ein Teilnehmer aus ihrer Mitte gewählt werden. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind sofort

wörtlich zu Protokoll zu nehmen und zu verlesen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

### **§11 Der Vorstand**

1. Der Vorstand soll aus neun voll geschäftsfähigen Mitgliedern des Vereins bestehen:
  - a. dem ersten Vorsitzenden,
  - b. dem zweiten Vorsitzenden,
  - c. dem 1. Kassenwart,
  - d. dem 2. Kassenwart,
  - e. dem Schriftführer,
  - f. dem Sportwart,
  - g. dem Jugendwart,
  - h. dem Pressewart und
  - i. dem Veranstaltungswart
2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der 1. Kassenwart und der 2. Kassenwart.
3. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder, hiervon mindestens zwei Vorstände im Sinne des Abs. 1 Satz 2, an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit oder wenn mindestens zwei Vorstände im Sinne des Abs. 1 Satz 2 gegen den Beschluss stimmen, gilt der Antrag als abgelehnt.
4. In Abweichung von Abs. 2 können Beschlüsse nach §13 Abs. 4 nur mit einer Zweidrittelmehrheit des Gesamtvorstandes gefasst werden.
5. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen. Eine Pflicht zur Ergänzung besteht nicht, soweit der Vorstand aus mindestens 5 Mitgliedern besteht.
6. Der Vorstand beschließt über die Aufgabenverteilung.
7. Der Vorstand haftet nur für vorsätzliches Verhalten.

### **§12 Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder**

1. a) Die Vorstandsmitglieder werden einzeln von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert.  
b) Die Vorstandspositionen a. Erster Vorsitzender, d. zweiter Kassenwart, f. Sportwart und i. Veranstaltungswart werden in den ungeraden Jahren gewählt und die Positionen b. zweiter Vorsitzender, erster Kassenwart, e. Schriftführer und h. Pressewart werden in den geraden Jahren gewählt.  
c) Unbesetzte Vorstandsposten, bzw. gemäß § 11 Abs. 5 im Laufe eines Jahres ergänzte Vorstandsposten sind auch in dem abweichenden Jahr dann zunächst für ein Jahr zu wählen.
2. Von der Wahl durch die Mitglieder ausgenommen ist der Jugendwart, der von der Jugendversammlung gewählt wird.
3. Die Mitglieder des Vorstandes können vorzeitig von der Mitgliederversammlung abberufen werden. Hierzu bedarf es mehr als der Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen der erschienen Mitglieder.

### **§13 Rechte und Pflichten des Vorstandes**

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten durch zwei Vorstandsmitglieder im Sinne des §11 Satz 2 vertreten. Der Vorstand kann den ersten Vorsitzenden oder ein anderes Vorstandsmitglied zu Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art, ausgenommen Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen, die seine Person betreffen, für den Verein

ermächtigen. Der Sportwart ist in allen Angelegenheiten gegenüber Sportverbänden einzelvertretungsberechtigt.

2. Bei seiner Geschäftsführung hat der Vorstand die dem Verein in dieser Satzung gesetzten Zecke zu beachten. Seine Vertretungsmacht erstreckt sich nicht auf hiermit nicht zu vereinbarende Geschäfte.
3. In dringenden Fällen kann der Vorstand Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen, mit Ausnahme von Satzungsänderungen und der Auflösung des Vereins, vorläufig bis zur nächsten Mitgliederversammlung regeln.
4. Der Vorstand ist nach Maßgabe des §11 Abs. 3 befugt, Mitglieder für die Teilnahme an Tanzturnieren bis zu drei Monate zu sperren, wenn sie ihre Pflichten als Vereinsmitglieder grob verletzt haben. Von einer Sperre ausgenommen ist die Teilnahme an Meisterschaften.

#### **§14 Die Jugendversammlung**

1. Die Jugendversammlung umfasst die jugendlichen Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
2. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden. Sie ist schriftlich einzuberufen. Weitere Jugendversammlungen finden statt, wenn es im Interesse des Vereins erforderlich ist oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der jugendlichen Mitglieder.
3. Die Jugendversammlungen werden vom Vorstand einberufen und vom Jugendwart, bzw. wenn dieser Verhindert ist, vertreten durch ein Vorstandsmitglied geleitet.
4. Die Jugendversammlung wählt den Jugendwart, der ein Mitglied des Vereins und voll geschäftsfähig sein muss. Auf Antrag eines Jugendlichen hat diese Wahl schriftlich und geheim stattzufinden. Kommt eine Wahl des Jugendwarts in der Sitzung nicht zu Stande, weil diese wegen Mangel an Teilnehmern ausfallen muss, so wird dieser in der Mitgliederversammlung gewählt.
5. Der Jugendwart muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden, wenn dieser in der Jugendversammlung gewählt wurde.
6. Der Jugendwart oder ein vom Vorstand beauftragtes Mitglied ist ständiger Vertreter des Vereins in der Jugendversammlung des Hessischen Tanzsportverbandes.

#### **§15 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins und setzt eine Stimmenmehrheit von mindestens drei Vierteln voraus.
3. Findet der Antrag auf Auflösung eine geringere Mehrheit, so ist unter Einhaltung der Fristendes §10 Abs. 1 und 3 auf einen nicht weiter als zwei Monate nach der Versammlung liegenden Tag eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese entscheidet dann mit einfacher Mehrheit, sofern in ihr drei Achtel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erschienen sind. Sind weniger Mitglieder anwesend, entscheidet eine nach Satz 2 einzuberufende dritte Versammlung endgültig.
4. Im Falle der Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen dem Hessischen Tanzsportverband zu, der das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für die Förderung des Tanzsports es zu verwenden hat.

#### **§16 Datenschutz im Verein**

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen

2. Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf:
  - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
  - b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
  - c. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
4. Den Organen des Vereins und allen für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über da Ausscheiden der oben genannter Personen aus dem Verein hinaus.

### **§17 Schlussbestimmung**

1. Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 29.03.2011 beschlossen worden und tritt zum 01.04.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.03.2011 außer Kraft.